

B e g r ü n d u n g

zur

6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

der Stadt Attendorn

Nr. 1 a

"Neu-Listernohl"

vom 16.07.1986

1. Rechtliche Grundlage:

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11.08.1983, Az.: 35.2.1-2.4-83, gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die Rechtskraft trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 07.12.1983 ein.

2. Änderungsanlaß:

Herr Josef Limper , 5952 Attendorn-Neu-Listernohl, Fuchsring 12, beantragt mit Schreiben vom 10.03.1986 die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für die Errichtung einer Doppelgarage mit Unterkellerung auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 322. Die Zufahrt zur Garage soll von der Spechtstraße her erfolgen.

Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, daß die überbaubaren, z.Z. nicht bebauten Grundstücksflächen, für eine spätere Wohnhauserweiterung benötigt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" sieht vor, das Garagen und Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

3. Städtebauliche Situation:

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung:

Im Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" wird auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 322, im südlichen Grundstücksteil eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer Doppelgarage mit Unterkellerung festgesetzt.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung.

5. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich Nr. 1 a "Neu-Listernohl" zwischen den Straßen Fuchsring und Spechtstraße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 322.

6. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

Durch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für die Errichtung einer Doppelgarage mit Unterkellerung auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 322, wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 16.07.1986.

Attendorn, 17. Juli 1986

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

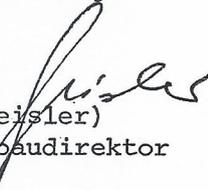

(Geisler)
Stadtbaudirektor



Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juli 1986 gebilligt.

Attendorn, 17. Juli 1986

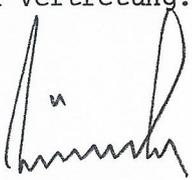
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbaudirektor

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist am 25.10.1986 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 27. Oktober 1986

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Münch)
Stadtverwaltungsdirektor